

DIN 276-4



ICS 91.010.20

**Kosten im Bauwesen –
Teil 4: Ingenieurbau**

Building costs –
Part 4: Civil constructions

Coûts de bâtiment –
Partie 4: Constructions civil

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Begriffe	4
3 Grundsätze der Kostenplanung	4
4 Kostengliederung	4
4.1 Aufbau der Kostengliederung	4
4.2 Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten.....	5
4.3 Darstellung der Kostengliederung.....	5
Literaturhinweise	11

Vorwort

Dieser Teil der Norm wurde vom NABau Arbeitsausschuss 005-01-05 „Kosten im Hochbau“ für Ingenieurbau in Ergänzung zu DIN 276-1: Hochbau erarbeitet.

DIN 276-4 beschränkt sich auf die spezifischen Festlegungen zum Ingenieurbau, im Übrigen gelten die in DIN 276-1 getroffenen allgemeinen Aussagen sowie die dort geregelten Begriffe und Grundsätze der Kostenplanung.

DIN EN 276 *Kosten im Bauwesen* besteht aus:

- *Teil 1: Hochbau*
- *Teil 4: Ingenieurbau*

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie erstreckt sich auf die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Modernisierung von Ingenieurbauwerken sowie die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Nutzungskosten sind nicht Gegenstand der Norm.

Für den Hochbau gilt DIN 276-1.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 276-1 sowie die folgenden Begriffe.

2.1

Ingenieurbau

Gesamtheit von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

2.2

Ingenieurbauwerk

Bauwerk oder Anlage der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wasserbaus, der Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und Flüssigkeiten, der Abfallentsorgung oder konstruktives Ingenieurbauwerk für Verkehrsanlagen oder sonstiges Einzelbauwerk

ANMERKUNG Sonstige Einzelbauwerke sind z. B. Schornsteine, Maste, Türme, Schächte, Stollen.

2.3

Verkehrsanlage

Anlage des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs, des Flugverkehrs oder des Wasserverkehrs

3 Grundsätze der Kostenplanung

Für die Anwendung dieser Norm gelten die Grundsätze der Kostenplanung nach DIN 276-1. Soweit diese Formulierungen den Hochbau betreffen, sind sie sinngemäß für den Ingenieurbau anzupassen.

4 Kostengliederung

4.1 Aufbau der Kostengliederung

Die Kostengliederung nach 4.3 sieht drei Ebenen der Kostengliederung vor; diese sind durch dreistellige Ordnungszahlen gekennzeichnet.

In der 1. Ebene der Kostengliederung werden die Gesamtkosten in folgende sieben Kostengruppen gegliedert:

- 100 Grundstück
- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk — Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk — Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 700 Baunebenkosten

4